

## Reglement "Dispensation und Jokertage" Schule Heimgarten

---

### Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes §28 und der Volksschulverordnung §28, §29 und §30

### Geltungsbereich

2. Dieses Reglement hat Gültigkeit für das Schulinternat Heimgarten

### Jokertage (gemäss §30 VSV)

3. Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
4. Nicht bezogene Jokertage in einem Schuljahr verfallen.
5. An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: Ski- und Gruppenlager, Projektwochen und Sporttag.
6. Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug der Jokertage mindestens 2 Schultage im Voraus der Klassenlehrperson mit entsprechendem Formular einzureichen. Die Klassenlehrperson informiert alle zuständigen Fachlehr- und Therapiepersonen.
7. Der Schüler, die Schülerin orientiert sich selber über den verpassten Schulstoff.
8. Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.

### Handhabung von Dispensationsgesuchen (VSG §28 und §29)

*§28<sup>1</sup> Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen vom Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.*

*<sup>2</sup>Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, sind die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.*

*§29<sup>1</sup> Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. <sup>2</sup>Dispensationsgründe sind insbesondere:*

- a. Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,*
- b. Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,*
- c. Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,*

- d. *Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,*
  - e. *Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,*
  - f. *Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsbereitung,*
- <sup>3</sup>*Die Dispensation von einzelnen Fächern ist ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich <sup>10</sup>*

9. Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach §29 der Volksschulverordnung gilt folgende Regelung:

Die Dispensationsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular bei der Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung. 1. Rekursinstanz ist die Gesamtleitung des Schulinternats Heimgarten. 2. Rekursinstanz ist die Schulpflege der Wohngemeinde.

Folgende Fristen sind für die Einreichung von Dispensationsgesuchen einzuhalten:

- Dispensationsgesuche für maximal 1 Schulwoche: 1 Monat vor der gewünschten Dispensation.
- Dispensationsgesuche für mehr als eine Schulwoche: mindestens 2 Monate vor der gewünschten Dispensation. Bei einem Dispensationswunsch von mehr als einer Schulwoche sind rechtfertigende Unterlagen (Einladung, Vorladung etc.) beizulegen.

Von der Einreichung des Gesuchs bis zum Entscheid ist mit einer Zeitdauer von mindestens 2 Wochen zu rechnen. Der Entscheid der Schulleitung wird mit schriftlicher Verfügung und Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt

Das vorliegende Reglement ist an der Leitungsteamsitzung vom 11. Juli 2016 genehmigt worden und ersetzt ab sofort alle früheren Erlasse. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Information an die entsprechende Schulpflege/Behörde.

Bülach, 11. Juli 2016